



Brüssel, den 16. September 2021  
(OR. en)

11728/21

PI 80

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	9451/21, 11447/21
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung einer Vorsitzenden einer Beschwerdekammer und zur Verlängerung der Amtszeit eines Vorsitzenden einer Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum – Annahme

---

1. Mit Schreiben vom 1. Juni 2021 hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) dem Rat eine Liste mit drei Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden einer Beschwerdekammer des EUIPO vorgelegt.<sup>1</sup>
2. Gemäß Artikel 166 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 über die Unionsmarke und im Einklang mit den in Artikel 158 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegten Modalitäten hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments die Kandidaten am 9. September 2021 angehört.<sup>2</sup>
3. Auf seiner Tagung vom 15. September 2021 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter beschlossen, dem Rat zu empfehlen, Frau Nina Maria KORJUS zur Vorsitzenden einer Beschwerdekammer des EUIPO zu ernennen.

---

<sup>1</sup> Dok. 9463/21.

<sup>2</sup> Dok. 11446/21.

4. In einem zweiten Schreiben vom 1. Juni 2021 betreffend eine zweite Ernennung beim EUIPO hat der Verwaltungsrat des EUIPO dem Rat vorgeschlagen, die Amtszeit von Herrn Sven STÜRMANN als Vorsitzender einer Beschwerdekammer des EUIPO zu verlängern. Dieses Schreiben wurde den Delegationen am 4. Juni 2021 übermittelt<sup>3</sup>, und sie wurden in diesem Zusammenhang ersucht, bis zum 1. Juli 2021 mitzuteilen, ob sie Einwände gegen die vorgeschlagene Verlängerung haben.
5. Bei der Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Geistiges Eigentum“ vom 20. Juli 2021 wurde den Delegationen mitgeteilt, dass keine Einwände oder Bemerkungen zu der unter Nummer 4 genannten vorgeschlagenen Verlängerung eingegangen sind.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeiteten Beschluss (Dokument 11559/21) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.

---

---

<sup>3</sup> Dok. 9451/21.